Verordnung über die Schulgelder, die Gebühren und die übrigen Kosten im Bereich Bildungsleistungen von Grangeneuve (GnGebV)

vom 09.02.2009 (Fassung in Kraft getreten am 01.01.2022)

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf Artikel 4 Abs. 2 Bst. b des Gesetzes vom 23. Juni 2006 über Grangeneuve (GnG);

in Erwägung:

Da verschiedene Ausbildungsgänge Änderungen erfahren haben, müssen die Schulgelder, Gebühren und übrigen Kosten, die den auszubildenden Personen in Rechnung gestellt werden, angepasst werden.

Auf Antrag der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft,

beschliesst:

Art. 1

[1] Die Schulgelder, Gebühren und übrigen Kosten, die Grangeneuve den auszubildenden Personen in Rechnung stellt, werden unter Vorbehalt anders lautender Bestimmungen des Bundesrechts oder der Spezialgesetzgebung wie folgt festgesetzt:

I.	Bildungszentrum für Naturberufe		
I.1.	Berufsbildungsamt für Landwirtinnen und Landwirte:		
	a)	Registrierung des Lehrvertrags:	Fr. 50
I.2.	Berufsschulen für Landwirtschaft, Gartenbau und Forstwirtschaft:		
	a)	Jährliche Einschreibegebühr:	Fr. 60
	b)	Kosten und Material:	tatsächliche Kosten
I.3.	Landwirtschaftliche Fachschule:		
	a)	Jährliche Einschreibegebühr:	Fr. 60
	b)	Jährliche Gebühr für die Nutzung der Werkstätten, pro Werkstätte:	Fr. 35

c) Kosten und Material: tatsächliche Kosten

I.4. Vorbereitungskurse für die eidgenössische Berufsprüfung und Diplomprüfung der Landwirtinnen und Landwirte:

a) Jährliche Einschreibegebühr: Fr. 60

b) Schulgeld, pro Halbtag und Modul: Fr. 20

c) Kosten und Material: tatsächliche Kosten

d) Prüfungsgebühren gemäss Beschluss und Rechnungsstellung des SBV für die deutschsprachigen und Agora für die französischsprachigen Personen in Ausbildung.

I.5. Höhere Fachschule für Agrokaufleute und Agrotechnikerinnen und -techniker:

a) Gebühr für die Aufnahmeprüfung, pro Session: Fr. 50

b) Jährliche Einschreibegebühr: Fr. 60

c) Jährliches Schulgeld: Fr. 2500

d) Gebühr für die Abschlussprüfung, pro Session: Fr. 100

e) Kosten und Material: tatsächliche Kosten

II. Bildungszentrum für Milchwirtschaft und Lebensmitteltechnologie

II.1. Berufsschule für Milch- und Lebensmitteltechnologie:

a) Jährliche Einschreibegebühr: Fr. 60

b) Jahresgebühr für die Benutzung von Laboratorien und Werkstätten (Grundlagenanalysen): Fr. 50

c) Jahresgebühr für die Benutzung von Laboratorien und Werkstätten (Vertiefung): Fr. 50

d) Kosten und Material: tatsächliche Kosten

II.2. Vorbereitungskurse für die eidgenössische Berufsprüfung und Diplomprüfung der Milchtechnologinnen und -technologen:

a) Jährliche Einschreibegebühr: Fr. 60

b) Gebühr pro Modul: Fr. 120

c) Kurse für Berufsbildner in Lernbetrieben, gemäss Verrechnung: tatsächliche Kosten

d) Kosten und Material: tatsächliche Kosten

II.3. Höhere Fachschule für Lebensmitteltechnikerinnen und -techniker:

a) Gebühr für die Aufnahmeprüfung, pro Session: Fr. 50

b) Jährliche Einschreibegebühr: Fr. 60

c)	Jährliches Schulgeld:	Fr. 2500
d)	Gebühr für die Abschlussprüfung, pro Session:	Fr. 100
e)	Kosten und Material:	tatsächliche Kosten

III. Bildungszentrum für Hauswirtschaft

III.1 Berufschule für Hauswirtschaft – Duale Berufslehre im Unternehmen:

a)	Jährliche Einschreibegebühr:	Fr. 60
b)	Kosten und Material:	tatsächliche Kosten

III.2 Modulare Ausbildung für Hauswirtschafterinnen und -wirtschafter:

a)	Jährliche Einschreibegebühr:	Fr. 60
b)	Zulassungskosten (Prüfung, Gespräch, Ausbildungsplan):	Fr. 50
c)	Modulgebühr für 20 Einheiten:	Fr. 60
d)	Modulgebühr für 30 Einheiten:	Fr. 100
e)	Modulgebühr für 40 Einheiten:	Fr. 120
f)	Modulgebühr für 50 Einheiten:	Fr. 140
g)	Modulgebühr Allgemeinbildung:	Fr. 620
h)	Kompetenzen-Nachweis:	Fr. 500
i)	Kosten und Material:	tatsächliche Kosten

III.3 Berufsschule für Hauspflegerinnen und -pfleger:

a)	Jährliche Einschreibegebühr:	Fr. 60
b)	Jährliches Schulgeld:	Fr. 260
c)	Kosten und Material:	tatsächliche Kosten

III.4. Modulare Vorbereitungskurse für die eidgenössische Berufsprüfung der Bäuerinnen:

a)	Jährliche Einschreibegebühr:	Fr. 60
b)	Schulgeld, pro Halbtag und Modul:	Fr. 20
c)	Kosten und Material:	tatsächliche Kosten

Art. 2

[1] Kosten und Material im Sinne dieser Verordnung sind insbesondere Kosten für:

a) die Abgabe von Unterrichtsmaterial und Lehrmitteln;

b) Reisen und Ausflüge von Klassen und Gruppen von Personen in Ausbildung;

c) die Versicherungen zugunsten der Personen in Ausbildung;

d) Kurse und Prüfungen in den Werkstätten.

Art. 3

[1] Das Schulgeld wird bei Beginn des Unterrichts geschuldet.

[2] Personen in Ausbildung, die die Schule im Verlauf des Schuljahres oder, bei Ausbildungen des Typs Höhere Fachschule, während des Semesters verlassen, haben keinen Anspruch auf Rückerstattung des Schulgelds.

Art. 4

[1] Wenn ausserordentliche Umstände dies rechtfertigen, können die verschiedenen Gebühren und Schulgelder herabgesetzt werden.

Art. 5

[1] Die in Anwendung dieser Verordnung erlassenen Entscheide können mit den Rechtsmitteln gemäss den Artikeln 29 ff. GnG angefochten werden.

Art. 6

[1] Die Verordnung vom 5. Juli 2005 über die Schulgelder, die Gebühren und die übrigen Kosten des Landwirtschaftlichen Instituts des Kantons Freiburg in Grangeneuve (LIGGebV) (SGF 911.10.16) wird aufgehoben.

Art. 7

[1] Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2009 in Kraft.

Änderungstabelle – Nach Beschlussdatum

Beschluss	Berührtes Element	Änderungstyp	Inkrafttreten	Quelle (ASF seit 2002)
09.02.2009	Erlass	Grunderlass	01.07.2009	2009_010
14.12.2021	Erlasstitel	geändert	01.01.2022	2021_186
14.12.2021	Ingress	geändert	01.01.2022	2021_186
14.12.2021	Art. 1 Abs. 1	geändert	01.01.2022	2021_186
14.12.2021	Art. 4 Abs. 1	geändert	01.01.2022	2021_186
14.12.2021	Art. 5 Abs. 1	geändert	01.01.2022	2021_186

Änderungstabelle – Nach Artikel

Berührtes Element	Änderungstyp	Beschluss	Inkrafttreten	Quelle (ASF seit 2002)
Erlass	Grunderlass	09.02.2009	01.07.2009	2009_010
Erlasstitel	geändert	14.12.2021	01.01.2022	2021_186
Ingress	geändert	14.12.2021	01.01.2022	2021_186
Art. 1 Abs. 1	geändert	14.12.2021	01.01.2022	2021_186
Art. 4 Abs. 1	geändert	14.12.2021	01.01.2022	2021_186
Art. 5 Abs. 1	geändert	14.12.2021	01.01.2022	2021_186